

und die Aberkennung im Gesetz ausdrücklich zugelassen wird oder wenn die Gefängnisstrafe wegen Vorliegens milderer Umstände an Stelle einer Zuchthausstrafe verhängt wird (§ 32 Abs. 1 StGB).

b) Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte umfaßt zunächst den dauernden Verlust der für den Verurteilten aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, wie z. B. eines Abgeordnetenmandats für die Volkskammer, einen Bezirks- oder Kreistag, sowie seiner öffentlichen Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen (§ 33 StGB).

Sie umfaßt ferner die zeitweilige (bei lebenslangem Zuchthaus und bei Todesstrafe die dauernde) Unfähigkeit, bestimmte staatsbürgerliche Funktionen und Rechte zu erlangen bzw. auszuüben (so z. B. das aktive und passive Wahlrecht und staatliche und andere öffentliche Funktionen, so die Tätigkeit als Rechtsanwalt u. ä.; vgl. § 34 StGB und als Ergänzung hierzu für die Eidesdelikte § 161 Abs. 1 StGB).

Ein Mangel dieser Regelung des Umfangs der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte durch das StGB ist ihre Starrheit, die stets zur Aberkennung sämtlicher in den §§ 33 und 34 StGB genannten staatsbürgerlichen Rechte zwingt und es nicht gestattet, je nach den Erfordernissen des Einzelfalles die Aberkennung auf einzelne dieser Rechte zu beschränken. Eine gesetzliche Beschränkung auf einzelne staatsbürgerliche Rechte enthält lediglich die Sonderregelung des § 35 StGB, des § 9 Friedensschutzgesetz und des Art. 6 Abs. 3 der Verfassung.

Nach § 35 StGB kann zusätzlich zur Gefängnisstrafe — unter den gleichen Bedingungen wie die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte — auch lediglich auf die *Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter* erkannt werden. Diese Zusatzstrafe hat den dauernden Verlust der vom Verurteilten bekleideten staatlichen und anderen öffentlichen Funktionen (vgl. § 31 Abs. 2 StGB) sowie die Unfähigkeit zum Inhalt, solche Funktionen innerhalb der im Urteil zwischen einem Jahr und fünf Jahren festgesetzten Zeit zu erlangen bzw. auszuüben.

Nach § 9 Friedensschutzgesetz muß (bei Verurteilung zu Zuchthaus) oder kann (bei Verurteilung zu Gefängnis) im Urteil angeordnet werden, daß der Verurteilte zeitweise oder dauernd das Recht verliert, im öffentlichen Dienst oder in leitenden Stellungen des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens tätig zu sein sowie zu wählen oder gewählt zu werden. Bei Bestrafung nach Art. 6 der Verfassung treten diese Folgen ipso jure ein.